



## Mitte SuperSonics e.V.

Koloniestraße 138

13359 Berlin

Mail: [info@mittesupersonics.org](mailto:info@mittesupersonics.org)

Home: [www.mittesupersonics.org](http://www.mittesupersonics.org)

## Satzung des Vereins Mitte SuperSonics e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Gliederung

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten

§ 7 Maßregelung

§ 8 Organe

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 11 Vorstand

§ 12 Ehrenmitglieder

§ 13 Kassenprüfer/innen

§ 14 Auflösung

§ 15 Inkrafttreten und Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 4. Mai 2021 gegründete Verein führt den Namen Mitte SuperSonics und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Basketball. Der Verein fördert den Breiten- und Wettkampfsport, sowie den Gesundheitssport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind zum Trainings- und Spielbetrieb in der Liga berechtigt und haben das volle Stimmrecht. Mitglieder unter 14 Jahren sind von diesem Stimmrecht befreit.
  - b. Fördermitglieder  
Mitglieder, die weder regelmäßig am Trainingsbetrieb noch am Spielbetrieb teilnehmen. Sie genießen alle vereinsinternen Vergünstigungen und Vorteile, erhalten aber kein Stimmrecht. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 30€.

## § 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung nach außen als rechtlich selbständiger Zweigverein in der Rechtsform eines rechtsfähigen nicht-eingetragenen Vereins nach § 54 BGB selbst. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden. Juristische Personen können nur die Fördermitgliedschaft erwerben.

2. Die Mitgliedschaft ist in Textform, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
  - d. Löschung des Vereins
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung erfolgt jeweils mit Wochenfrist zum Beitragsjahres-, Beitragshalbjahres- oder Monatsende.
  4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, bestehen. Ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung des von ihnen über das Datum ihres Ausschlusses hinaus bezahlten Vereinsbetrags.
  5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und dem Sportsgeist verpflichtet.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren legt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind Monats- / Halbjahres -/ Jahresbeiträge und jeweils am 1. des Monats im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Trainer/innen und Funktionär/innen können für ihre nebenberufliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von bis zu 250 € im Monat erhalten.
7. Trainer/innen und Funktionär/innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## § 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen in Textform zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per E-Mail zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung in Textform einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des/der Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt. § 1 zu entnehmen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

## § 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/in
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f. Genehmigung des Haushaltsplanes

- g. Satzungsänderungen
  - h. Beschlussfassung über Anträge
  - i. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
  - j. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - k. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
  3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-) Adresse aus. Auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder gelten als ordnungsgemäß eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
  7. Anträge können gestellt werden:
    - a. von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 3.1)
    - b. vom Vorstand
  8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  9. Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 3 Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam im Außenverhältnis vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem oder der Vorsitzenden bzw. seinem/r Beauftragten und dem/r Schriftführer/in unterzeichnet werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung von höchstens 60,-Euro im Monat erhalten.
7. Der Vorstand kann besondere Vertreter/innen des Vereins nach § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch, soweit diese das vorsehen. Zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die besonderen Vertreter/innen allein vertretungsberechtigt. Weitere Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung können auf Beschluss des Vorstands vertraglich geregelt werden. Davon umfasst ist auch die Regelung einer Entlohnung, soweit der Vorstand eine Abweichung vom Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit beschlossen hat.

## § 12 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Sie besitzen kein Stimmrecht und zahlen einen freiwilligen Beitrag.

## § 13 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart/in und des übrigen Vorstandes.

## § 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

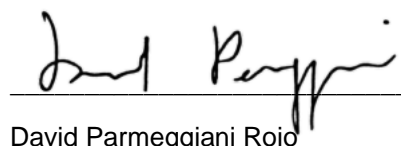
## § 15 Inkrafttreten und Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.05.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins Mitte SuperSonics e.V. beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Vermerk: Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 Satz 4 BGB.

  
\_\_\_\_\_

Leonie Jamoko Kossi

  
\_\_\_\_\_

David Parmeggiani Rojo

Berlin, 30.05.2022

Vorstand Mitte SuperSonics e.V.